

Kolloquium zum IPR

Schiedsverfahrensrecht und Mediation - Grundzüge



Teil I: Übersicht -Schiedsverfahren

1. **Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit**
2. **Vor- und Nachteile**
3. **Die wichtigsten Schiedsinstitutionen**
4. **Der Weg ins Schiedsverfahren: Die Schiedsvereinbarung**
5. **Konstituierung des Schiedsgerichts**
6. **Ablauf des Schiedsverfahrens**
7. **Wirkungen des Schiedsspruchs**
8. **Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs**



Vor- und Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit

- **Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit (?)**
- **interessant bei stark international geprägten Vertragsverhältnissen**
- **Vorteilhaft bei unsicheren staatlichen Strukturen im Ausland, v.a. bei Beteiligung eines Staates an dem Verfahren**
- **Sicherung der Vertraulichkeit**
- **Fach- und Branchenkompetenz der Schiedsrichter ggf. vorteilhaft**
- **Zum Teil schnellerer Verfahrensabschluss mangels Instanzenzugs**
- **Nachteil: keine inhaltliche Kontrolle durch staatliche Gerichte, zum Teil fragwürdige inhaltliche Qualität**
- **Einfache weltweite Durchsetzung des Schiedsspruchs über das UNÜ (New York Convention)**
- **Kosten i.d.R. kein durchgreifendes Argument wegen häufig exorbitanter Anwaltskosten**



Institutionelle vs. ad-hoc Schiedsgerichtsbarkeit

Wichtige Schiedsinstitutionen

- ICC International Court of Arbitration, Paris
- Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), Köln
- American Arbitration Association (AAA)
- London Court of International Arbitration (LCIA)
- Swiss Chamber's Court of Arbitration and Mediation
- Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce
- Hong Kong International Arbitration Center

Vorteil der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit:

- Professionelle organisatorische Abwicklung des Verfahrens
- Wahl der Institution nach passenden Verfahrensregeln (z.B. ICC Rules of Arbitration Art. 27)



Die Schiedsvereinbarung (1)

§ 1029 ZPO

(1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

DIS-Standardklausel:

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.“

Bestimmung des Schiedsorts

→ § 1025 Abs. 1 ZPO: führt im Beispiel zur Anwendung des deutschen Schiedsverfahrensrechts (10. Buch der ZPO), soweit dieses in seinen dispositiven Teilen nicht durch eine ggf. vereinbarte Schiedsordnung verdrängt wird (hier: DIS-Regeln)

→ Achtung: der tatsächliche Ort der Schiedsverhandlung kann an beliebigem Ort liegen (Auch im Ausland!), § 1043 Abs. 2 ZPO



Die Schiedsvereinbarung (2)

Form der Schiedsvereinbarung

§ 1031 Abs. 1 ZPO bei Verbrauchern § 1031 Abs. 5 ZPO, in AGB gegenüber Verbraucher oftmals überraschend (§ 305 c BGB) oder unangemessen (§ 307 Abs. 1 BGB)

Anwendbares materielles Recht

Das anwendbare materielle Recht ist von dem anwendbaren Schiedsverfahrensrecht **unabhängig** und wird regelmäßig im Vertrag durch eine Rechtswahlklausel festgelegt (vgl. zum anwendbaren Recht § 1051 ZPO)

§ 1053 Abs. 3 ZPO („ex aequo et bono“)

→ sogar Entscheidung nach Billigkeit möglich (Bsp. Kaffeeschiedsgerichtsbarkeit „look and sniff arbitration“)

Nicht verwechseln !: Schiedsgutachterklausel:

Keine Entscheidung eines Rechtsstreits, sondern nur bindende Feststellung von **Tatsachen** im Sinne einer materiellrechtlichen Vereinbarung über die Leistungsbestimmung durch einen Dritten gem. §§ 317 ff. BGB



Die Schiedsvereinbarung (3)

Überprüfung der Schiedsvereinbarung

a) Vor Bildung des Schiedsgerichts

§ 1032 Abs. 2 ZPO Antrag beim staatlichen Gericht (OLG: § 1062 Abs. 1 Nr. 2 ZPO) auf Feststellung der (Un-) Zulässigkeit eines Schiedsverfahrens, aber während dessen: § 1032 Abs. 3 ZPO

b) Nach Bildung des Schiedsgerichts: Kompetenz-Kompetenz nach § 1040 ZPO

Die Nichtigkeit des Hauptvertrages berührt die Schiedsvereinbarung nicht (Ausnahme von § 139 BGB). Das Schiedsgericht kann somit über die Wirksamkeit des Vertrages entscheiden, ohne zugleich seine Zuständigkeit ablehnen zu müssen, weil die vertragliche Grundlage fehlt.

§ 1040 Abs. 3 ZPO → Zwischenentscheid, gegen den der Weg zum staatlichen Gericht offen steht (OLG: § 1062 Abs. 1 Nr. 2 ZPO)



Die Schiedsvereinbarung (4)

Wirkungen

§ 1029 ZPO

Unterwerfung der Streitigkeit unter Entscheidung des Schiedsgerichts

§ 1032 ZPO

Rüge der Schiedsvereinbarung möglich, wenn dennoch eine Klage beim staatlichen Gericht eingereicht wird

§ 1033 ZPO

Antrag auf Erlass von Maßnahmen des vorläufigen Rechtsschutzes ist dennoch bei staatlichen Gerichten mgl.

(vgl. § 1041 ZPO: einstweilige Maßnahmen auch durch Schiedsgericht mgl., aber: Vollziehbarkeitserklärung durch OLG nötig und verschuldensunabhängige Schadensersatzpflicht, §§ 1041 Abs. 4, 1062 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, daher unpraktisch)



Konstituierung des Schiedsgerichts

Gesetzlicher Regelfall (§ 1034 Abs.1 S. 2 ZPO): 3 Schiedsrichter

Jede Partei bestellt einen sog. „Parteischiedsrichter“, die beiden Parteischiedsrichter einigen sich auf einen Vorsitzenden (§ 1035 Abs. 3 S. 1 ZPO)

Bestellung des Vorsitzenden kann auch einem Dritten übertragen werden (z.B. sogar Regelfall gem. Art. 8 Abs. 4 ICC-Schiedsordnung)

Auswahl geeigneter Personen:

§ 2 Abs. 3 Nr. 2 RDG: schiedsrichterliche Tätigkeit ist keine verbotene Rechtsdienstleistung

→ Jeder kann Schiedsrichter sein auch Kaufleute oder Techniker

Ablehnung eines befangenen Schiedsrichters:

§§ 1036 ff. ZPO (später Fall hierzu)



Ablauf des Schiedsverfahrens und Rechtsquellen

→ Wesentlich flexiblere Verfahrensgestaltung möglich als im Verfahren vor staatlichen Gerichten:

Normenhierarchie des Schiedsverfahrensrechts:

1. Zwingendes Recht des 10. Buchs der ZPO
2. Parteivereinbarung samt einbezogener Schiedsordnung (z.B. ICC-SchO)
3. Dispositives Recht des 10. Buchs der ZPO, sofern nicht durch 2. derogiert (z.B. § 24 Abs. 1 DIS-SchO)
4. Freies Ermessen des Schiedsgerichts

→ faktisch oft durch die Nationalität der Verfahrensbeteiligten und der Schiedsrichter geprägt (z.B. hinsichtlich der Art der Beweisaufnahme)

→ Einleitung des Schiedsverfahrens nach § 1044 ZPO durch Antrag, der nicht notwendig eine echte Klageschrift sein muss (beachte jedoch: § 204 Nr. 11 BGB → Unterbrechung der Verjährung setzt konkrete Bezeichnung des Anspruchs voraus)



Wirkungen des Schiedsspruchs

- Entscheidung nach Mehrheitsprinzip bei Dreierschiedsgericht (§ 1052 ZPO)
- ggf. je nach der vereinbarter Verfahrensordnung noch Überprüfung des Schiedsspruchs durch die Schiedsinstitution mit der Möglichkeit (unverbindlicher) Hinweise, Art. 27 ICC-SchO
- Inhalt und Form: Begründung erforderlich (§ 1054 Abs. 2 ZPO, idR Kostenentscheidung (§ 1057 ZPO), Angabe des Tages der Entscheidung und des Schiedsortes (§ 1054 Abs. 3 ZPO), Unterschrift aller Schiedsrichter, Zustellung an die Parteien (§ 1054 Abs. 4 ZPO)

Wirkungen

§ 1055 ZPO: Der Schiedsspruch entfaltet die gleichen Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil eines staatlichen Gerichts

- Insbesondere ist der Schiedsspruch vollstreckbar, wobei es einer Vollstreckbarerklärung durch ein staatliches Gericht bedarf (kein originärer Vollstreckungstitel), § 1060 ZPO
- Weltweit vollstreckbar über die New York Convention von 1958 (UNÜ)

Sonderfall: Der Vergleich vor dem Schiedsgericht:

- § 1053 ZPO: sog. „Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut“, vollstreckbar nach UNÜ



Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs

I. Inländischer Schiedsspruch (Schiedsort in Deutschland)

§ 1060 ZPO: Vollstreckbarerklärung durch OLG notwendig

wird erteilt, es sei denn ein Aufhebungsgrund nach § 1059 Abs.2 ZPO liegt vor, der noch nicht präkludiert ist (§ 1060 Abs. 2 S. 3 ZPO)

II. Ausländischer Schiedsspruch (Schiedsort außerhalb Deutschlands)

auch vorherige Anerkennung des Schiedsspruchs durch OLG nötig, die sich im Regelfall nach der New York Convention (=UNÜ) richtet, § 1061 Abs. 1 ZPO

Versagungsgründe für die Anerkennung sind nahezu identisch mit den Aufhebungsgründen des § 1059 ZPO, da dieser auf dem UNCITRAL-Modellgesetz beruht, welches sich stark an das UNÜ angelehnt hat

- die Aufhebung ist **nur im Ursprungsland** möglich
- sobald ein ausländischer Schiedsspruch im Ursprungsland aufgehoben wurde, kann er im Ausland nicht mehr anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden (str.)



Aufhebung des Schiedsspruchs

- Aufhebungsantrag vor dem Oberlandesgericht nach §§ 1062 Abs. 1 Nr. 4, 1059 ZPO, der sich gegen einen **inländischen** Schiedsspruch richtet und binnen 3 Monaten nach Empfang des Schiedsspruchs anzubringen ist (§ 1059 Abs. 3 ZPO)
- Aufhebungsgründe: enumerativer Katalog des § 1059 Abs. 2 ZPO:
 - **auf Antrag** (§ 1059 Abs. 2 Nr. 1 ZPO)
 - Fehlende oder unwirksame Schiedsvereinbarung
 - Beschränkung der Angriffs- und Verteidigungsmöglichkeiten
 - Überschreitung der Grenzen der Schiedsvereinbarung durch den Schiedsspruch
 - Mängel in der Bildung des Schiedsgerichts und Verfahrensfehler
 - **von Amts wegen** zu berücksichtigen (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 ZPO)
 - Objektive Schiedsfähigkeit (lit.a)
 - Ordre public-Verstoß (lit. b) → keine „revision au fond“



Teil II: Übersicht - Mediation

1. **Was ist Mediation?**
2. **Definition**
3. **Abgrenzung Mediation - Schiedsverfahren**
4. **Mehrwert der Mediation**
5. **Aktuelle Entwicklungen**
6. **Ablauf einer Mediation**
7. **Die Rechtsverhältnisse in der Mediation**
8. **Mediationsklausel (insbes. in AGB)**



Mediation ist ein Streitbeilegungsmechanismus, bei dem:

- ein **neutraler Dritter**,
- der nicht befugt ist, **eine Entscheidung zu fällen**,
- die Konfliktparteien dabei **unterstützt**,

ihren Konflikt durch strukturierte Verhandlungen zu lösen.



Mediation	(Schieds-)Gericht
Mediator hilft den Parteien bei den Verhandlungen – er entscheidet aber nicht über das Ergebnis	Die Parteien tragen vor dem (Schieds-) Gericht vor, das in der Sache entscheidet
Die Parteien behalten die Kontrolle über das Ergebnis und zu einem gewissen Teil über das Verfahren	Die (Schieds-)Richter bestimmen über das Ergebnis, das sie auf einem durch die Verfahrensregeln vorgegebenen Weg erreichen
Informelles, flexibles Verfahren	Formaler Prozess (mit graduellen Unterschieden zwischen Schiedsverfahren und Verfahren vor staatl. Gericht)
Fokus liegt auf den Problemen	Fokus liegt auf tatsächlichen und/oder rechtlichen Fragen
Fördert aussöhnende, kreative Lösungen	Endet oftmals in “Alles-oder Nichts-Entscheidungen”
Keine Öffentlichkeit, Vertrauliches Verfahren	Schiedsverfahren: Keine Öffentlichkeit, Vertrauliches Verfahren Gerichtsverfahren: Öffentlichkeitsgrundsatz



Mehrwert der Mediation

- schnelle und flexible Lösung des Konflikts möglich (Recht als Gerechtigkeitsindikator, aber nicht bindend für Lösung)
- Moderation des Mediators kann das Verhandlungsdilemma überwinden
- Mediator als “agent of reality”
- Mediator lenkt den Fokus auf Interessen, nicht die Positionen
- Mediator kann Kreativität anregen
- Möglichkeit der Einzelsitzung in emotionsgeladenen Verhandlungssituationen (sonst: oft Abbruch der Verhandlung)
- Mediator kann Vorschläge der anderen Seite lancieren (Vermeidung der reaktiven Ablehnung)
- Kann kostengünstiger sein als (Schieds-)Verfahren, sofern erfolgreich
- Parteien bestimmen das Ergebnis selbst



Europäische Entwicklungen

- Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen vom 21. Mai 2008, Umsetzungsfrist 3 Jahre
- Europäischer Verhaltenskodex für Mediatoren (2004)

Internationale Entwicklungen

- UNCITRAL Model Law on International Commercial Conciliation (2004)



Aktuelle Entwicklungen in Deutschland

- § 15a EGZPO und Landesschlichtungsgesetze (1999)
- ZPO-ReformG (2001): § 278 ZPO
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Pilotprojekte in Gerichten:
 - Projekt „Güterichter“ in Bayern (2007)
(http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/ministerium/ministerium/modellversuch_gueterichter_juli2007.pdf)
(siehe auch: Bericht der Arbeitsgruppe Mediation bei den Berliner Gerichten:
http://www.centrale-fuer-mediation.de/media/Bericht_der_Projektgruppe_Mediation.pdf)
- 67. Deutscher Juristentag Erfurt 2008 – Abteilung Mediation
- § 135 und § 150 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (ab 01.09.2009)
- Referentenentwurf Mediationsgesetz 2010



§ 278 ZPO Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich

- (1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
- (2) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.
- (3) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.
- (5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. In geeigneten Fällen kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt §251 entsprechend.
- (6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.



Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

§ 2 Begriff der Rechtsdienstleistung

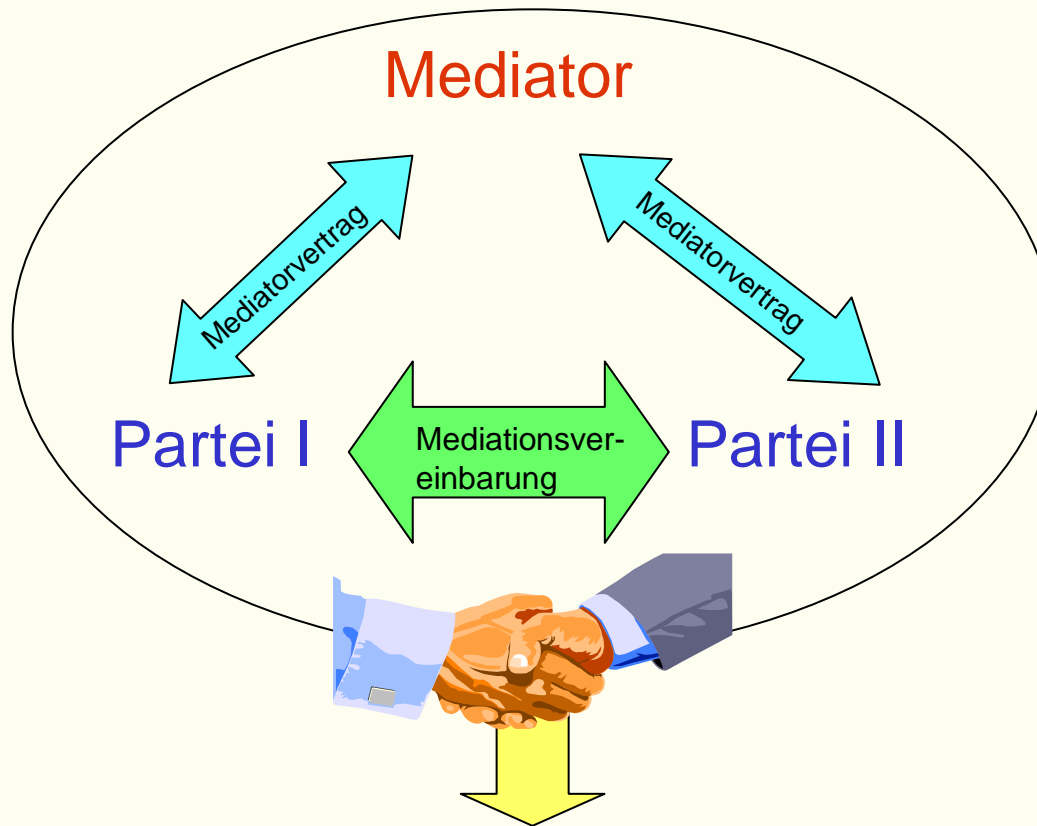
- (1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.
- (2) Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.
- (3) Rechtsdienstleistung ist nicht:
 - Nr. 2 die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
 - Nr. 4 die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,



Die Phasen einer Mediation

1. Vorbereitung, Eröffnungsstatement Mediator
2. Eröffnungsstatements Parteien/Anwälte
3. Informationssammlung
Sammeln der Streitpunkte, Positionen und Interessen der Parteien
4. Streitpunkte definieren und Interessen erforschen
5. Lösungsoptionen erarbeiten, bewerten und wählen
Drei strikt zu trennende Phasen
6. Abschluss des Vergleichsvertrages





Mediationsvergleich
(§§ 779 BGB, 794 I Nr. 1, Nr. 4b, Nr. 5, 1053 ZPO)



Mediationsklauseln in AGB

Beispiel einer Klausel (Musterklausel der International Chamber of Commerce, Paris):

„Die Parteien vereinbaren, im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag, ein Streitbeilegungsverfahren nach den ICC-ADR-Regeln durchzuführen. Werden die Streitigkeiten nicht innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag des Einreichens des Antrags auf Durchführung eines ADR-Verfahrens oder innerhalb einer von den Parteien schriftlich abgeänderten Frist gemäß den ICC-ADR-Regeln beigelegt, werden diese Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“



Mediationsklauseln in AGB

Vorteile:

- Eine Einigung auf eine Mediation ist schwieriger, wenn der Konflikt ausgebrochen ist
- Keine Seite erleidet einen Gesichtsverlust, wenn sie sich auf die Klausel beruft
- Kombination mit einem anschließenden Schiedsverfahren kann vorgesehen werden
- Kosten für Streitbeilegung können reduziert werden
- bei institutionellen Mediationsverfahren (z.B. ICC) sind die Verfahrensregeln im Wesentlichen vorgegeben und bergen somit kein weiteres Streitpotential

Nachteile:

- Verhindert die unmittelbare Anrufung eines Gerichts (BGH: Abweisung der Klage als derzeit unzulässig)
- je nach Ausgestaltung problematisch gegenüber Verbrauchern (Missbrauchsgefahr!)



Mediationsklauseln in AGB

Überraschender Charakter (§ 305 c Abs. 1 BGB)

- Gegner wird zumindest bei einer obligatorischen Mediationsklausel an der unmittelbaren Anrufung des Gerichts gehindert
- zumindest gegenüber Verbrauchern noch keine Üblichkeit
- Deutlicher Hinweis auf die Klausel ist erforderlich

Formerfordernis nach § 1031 Abs. 5 ZPO analog?

→ ist abzulehnen, da Schiedsverfahren und Mediation nicht vergleichbar sind

Angemessenheitskontrolle (§§ 307 ff. BGB):

- Gesamtabwägung des Verwenderinteresses und der Nachteile für den Verwendungsgegner
- zu unterscheiden sind fakultative und obligatorische Klauseln (erstere sind unproblematisch, da sie nur die Möglichkeit einer Mediation vorsehen)
- Verfahren muss für Verbraucher kostenlos sein (bis auf Anwaltskosten)
- Nicht-bindender Charakter ist klarzustellen
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Mediators muss gewährleistet sein



Dr. Peter Tochtermann

Landgericht Mannheim, ZK 7 (Gewerblicher Rechtsschutz)

Tel.: 0621/292-2624

Email: Tochtermann@LGMannheim.justiz.bwl.de

